



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3 Einkommensgrenze	3
§ 4 Vermögensgrenze	3
C. Berechnungsgrundlagen	
§ 5 Hypothetisches Einkommen	4
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	4
D. Vollzugsbestimmungen	
§ 7 Zuständigkeit	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Rechtsmittel	4
E. Schlussbestimmungen	
§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Itingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % als Nebenkosten. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Näheres regelt die Verordnung.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht im Minimum 100 % und maximal 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung ⁶. Der Gemeinderat legt den Wert in der Verordnung fest.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung (Verwaltung im Auftrag des Gemeinderates oder Soziale Dienste) oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeträgen vom 04.06.1998 aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

GEMEINDERAT ITINGEN

Der Präsident:



Martin Mundwiler

Der Verwalter:



Reto Lauber

Von der Gemeindeversammlung am 18.06.2024 beschlossen.

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat Basel-Landschaft mit Verfügung vom 9. Dezember 2024 genehmigt.